

2. Anstellung der Lehrer.

Preußen.

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.“

„Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.“ (Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die Decretion der Lehrstellen kommt in der Regel der einschlägigen Kreisregierung K. d. L. zu.“

„Wo ein Patronats-, Präsentations- oder Vorschlagsrecht auf einen Schuldienst besteht, kommt der Kreisregierung nur das Bestätigungsrecht zu.“ (Engelmann-Stingl, Handbuch des bayerischen Volksschulrechts.)

Württemberg.

„Dem Oberschulrat steht zu den ständigen Lehrstellen das Ernennungsrecht, soweit jedoch dasselbe Standesherrn oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu.“

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Hinsichtlich der Anstellung ... der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen ... finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 entsprechende Anwendung (d. h. die Anstellung erfolgt durch den Staat).“

„Erledigte Hauptlehrerstellen (d. h. ständige Lehrerstellen) werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.“

„Vor der statmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern.“ (Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„In Gemeinden, in welchen die Städteordnung keine Anwendung findet, erfolgt die definitive Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) an Volksschulen in Unserm Auftrage durch Unser Ministerium des Innern.“

„In Gemeinden, in denen die Städteordnung Anwendung findet, werden dem betreffenden Schulvorstande . . . drei zur Befeldung der